

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Baumfällungen im Inneren Grüngürtel entlang der BAB A4 zwischen Berrenrather und Gleueler Straße zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von drei unterirdischen Rohrleitungen, Bez. 3, LSG L 17

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	16.06.2014

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Fällung in Verbindung mit einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Leitungsbündel der RMR, NWO und RRP innerhalb des LSG L 17 einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG i.V. m. §69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternativen:

- A. Der Beirat stellt seine Entscheidung bis zu einem zeitnah zu vereinbarenden Ortstermin zurück, um sich erst ein Bild von der Situation im Gelände zu machen.
- B. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft (RMR), die Rotterdam-Rijn Pijpleiding (RRP) und die Nord-West Ölleitung (NWO) beantragen, dass sie ab im Herbst 2014 auf dem gesetzlich vorgeschriebenen zehn Meter breiten Schutzstreifen über jeder ihrer drei Pipelines die Bäume fällen (insg. 30 Meter). Die Pipelines von RMR RRP und NWO transportieren Rohöl, Kraftstoffe und Produkte für die industrielle Weiterverarbeitung. Rückschnitte dieser Art wurden seit Bestehen der Leitungen nicht durchgeführt.

Die Antragsteller wollen Schäden an ihren seit mehr als 50 Jahren im Kölner Stadtwald parallel zur heutigen Autobahn A 4 verlaufenden unterirdischen Rohrleitungen vermeiden. Die Arbeiten sind erforderlich, weil die Baumwurzeln im Laufe der Jahre bis an die Pipelines gewachsen sind und dort Schäden an den Isolierungen verursachen können. Es ist vorgesehen, die im Schutzstreifen durch Sukzession aufgekommenen bzw. teilweise gepflanzten Bäume in zwei zeitlichen Abschnitten im Herbst 2014 und 2015 zu entfernen. Insgesamt sind 400 Bäume betroffen.

Der Beirat ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen von Vorbesprechungen hierüber informiert worden. In der Sitzung werden Vertreter des Antragstellers und beauftragten Landschaftsarchitekturbüros für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Bei der Leitung der RMR besteht die Besonderheit, dass es sich teilweise um einen Eingriff handelt, weil der von Bäumen freizuhalten Schutzstreifen von bisher vertraglich geregelten 4 auf 10 Meter verbreitert werden soll. Die ändern Verträge zwischen Stadt Köln und Rohrleitungsgesellschaften sind auf die damals wie heute übliche 10m Breite ausgelegt. Die Entfernung der dort stehenden Bäume ist aufgrund dieser Vorgabe kein Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die von RMR zu leistende Kompensation erfolgt durch die Anlage eines 0,46 ha großen Waldes mit Randstrukturen westlich des Fühlinger Weihers (s. Anlage 2)

Die Arbeiten auf dem etwa drei Kilometer langen Teilstück erfolgen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Stadt Köln als Eigentümerin der Fläche. Sie werden von einem Biologen begleitet. Der Einsatz von Rückepferden anstelle von schwerem Gerät soll Lärmbelastigung,

Fahrzeugverkehr und Abgasentwicklung vermeiden und den Boden weniger verdichten.

Für die künftige Pflege des Schutzstreifens haben die Beteiligten ein eigenes Entwicklungskonzept vereinbart. Es sieht unter anderem vor, den Aufwuchs von Bäumen im Schutzstreifen durch regelmäßige Pflege zu vermeiden. In einem abgestimmten Turnus werden die unterschiedlich alten Sukzessionsstadien innerhalb der Schutzstreifen abschnittsweise gepflegt. Die unterschiedlich alten Vegetationsstrukturen ermöglichen grundsätzlich eine größere Artenvielfalt als beispielsweise Monokulturen. Des Weiteren entstehen auf Grundlage eines Artenschutzgutachtens zahlreiche Ersatzquartiere für Fledermäuse und Höhlenbrüter. Die wenigen, kartierten Höhlenbäume bleiben im ersten Pflegeabschnitt stehen.

Die Fällmaßnahmen, Kompensation und das Pflegekonzept wurden mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen abgestimmt.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes bedarf die Umsetzung des vorgenannten Projektes einer landschaftsrechtlichen Befreiung.

Die landschaftsrechtliche Befreiung kann nur bei Vorliegen der unter § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Anlagen:

Anlage 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan

Anlage 2: Pflegekonzept und Ermittlung des Eingriffs (Text)

Anlage 3: Artenschutzprüfung

Anlage 4: Pflegekonzept, Blatt 1 (Pläne)

Anlage 5: Pflegekonzept, Blatt 2 (Pläne)

Anlage 6: Pflegekonzept, Blatt 3 (Pläne)

Anlage 7: Legende zu Pflegekonzept